

NUTZUNGSORDNUNG DER KLETTERANLAGE [cityrock][®]

EICHENKREUZ STUTTGART e.V.,

FRITZ-ELSAS-STRASSE 44 IN 70174 STUTTGART

Stand: 06.06.2024

1. Zum Betreten und Klettern befugte Personen:

- 1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern.
- 1.2 Befugte sind:
 - 1.2.1 Alle Personen, die beim Betreten der Kletteranlage im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (gleichbedeutend mit dem Spindschlüssel, der zu den Spinden der Umkleidekabinen passt) sind und diese sichtbar an ihrem Klettergurt tragen oder diese bei Aufforderung durch das zuständige Kassenpersonal vorzeigen.
Die Eintrittskarte erhält man durch Zahlung des Eintrittspreises (Preise siehe Aushang oder Auslage), bzw. Vorzeigen der jeweiligen Zugangsberechtigung (10er-Karte, Halbjahres- oder Jahreskarte) und zusätzlicher Abgabe eines Pfandes beim zuständigen Kassenpersonal.
Besuchende müssen sich ausweisen können.
 - 1.2.2 Mitarbeiter*innen, die bei einer Mitarbeiter*innensitzung bestätigt wurden.
 - 1.2.3 Personen oder Vereine, die die Anlage gemietet haben und unter Anleitung und Aufsicht eines/einer geprüften Übungsleiter*in das Klettern ausüben.
- 1.3 Nicht klettern, bzw. die Anlage betreten dürfen, auch wenn sie zu den in Punkt 1.2 ff erwähnten Personen gehören, sind:
 - 1.3.1 Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mit Ausnahme von geschlossenen Veranstaltungen, einer vom Eichenkreuz oder anderer Vereine geleiteten Kindergruppe, die die Kinder beaufsichtigen und anleiten oder unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten.
 - 1.3.2 Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, wenn sie nicht unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, eines von diesem Beauftragtem stehen bzw. keine schriftliche Erlaubnis von diesem beim zuständigen Kassenpersonal vorzeigen können.
 - 1.3.3 Personen, denen vom Betreiber*team der Kletterhalle oder vom Betreiber*team der Kletterhalle beauftragten Kletterhallenmitarbeitenden, das Betreten und Klettern in der Kletteranlage untersagt wurde.

2. Zutritt:

- 2.1 Die Kletteranlage darf nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten benützt bzw. betreten werden (siehe Aushang bzw. Auslagen).
- 2.2 Die Kletteranlage darf von Personen, die nicht Mitarbeitende der Kletteranlage sind, nur zu den festgelegten Kletterzeiten, die im Vorhinein vertraglich festgelegt wurden und im Belegungsplan von einer befugten Person eingetragen wurden, betreten werden. Preise und Termine sind zu erfragen oder in den Aushängen bzw. Auslagen nachzusehen.
- 2.3 Das Betreiber*team der Kletteranlage oder von ihr befugte Mitarbeitende sind berechtigt, die Personen, die sich in der Kletteranlage aufhalten, zu kontrollieren, ob sie gemäß Punkt 1.2 hierfür befugt sind.
- 2.4 Unbefugte bzw. Personen, die die Kletteranlage betreten ohne, wie in 1.2.1 im Besitz einer gültigen Eintrittskarte und nicht Mitarbeitende der Kletterhalle sind, begehen Hausfriedensbruch. Bei einem Verstoß wird eine erhöhte Hallennutzungsgebühr von € 25,- erhoben, die unverzüglich zu zahlen ist. Des Weiteren wird ein Hausverbot für die besagte Anlage ausgesprochen. Ferner kann eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erfolgen.
- 2.5 Die Nutzung der Kletteranlage ist unter Drogen- oder Alkoholeinfluss nicht gestattet.
- 2.6 Die Umkleidekabinen und Duschen befinden sich im Keller des Johannes-Brenz-Hauses, welches über das dazugehörige Treppenhaus zu erreichen ist. Der Zugang erfolgt entweder über die Eingabe einer Zahlenkombination in die Türöffnungsautomatik oder in Begleitung eines Kletterhallenmitarbeitenden. Die Zahlenkombination ist entweder vom Kassenpersonal oder von zuständigen Mitarbeitenden zu erfragen.
- 2.7 Die Kletteranlage darf nicht untervermietet werden.
- 2.8 Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, sowie das Anbieten von Kursen bedarf einer gesonderten Genehmigung.

3. Haftung:

- 3.1 Die Personen, die die Kletteranlage betreten und dort ohne Übungsleiter*innen klettern, tun dies auf eigene Gefahr und es wird für eventuelle Unfälle keine Haftung gewährt. Eltern haften für ihre Kinder.
- 3.2 Schadensersatzansprüche gegen die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die Evangelische Jugend Stuttgart, den Verein Eichenkreuz Stuttgart e.V, sowie gegen ihre Mitarbeitende und deren Beauftragte sind ausgeschlossen, soweit ihnen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.
Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verletzung der Versicherungspflicht. Insbesondere kann keine Gewähr für die Haltbarkeit der Griffe und Tritte bzw. deren Zustand übernommen werden.
- 3.3 Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien und verantwortungsbewusst geklettert werden. Es darf nur in Toprope- bzw. in Vorstiegsrouten geklettert werden, die hierfür vorgesehen sind. Bei einem Vorstieg einer Route sind alle dafür vorgesehenen Zwischensicherungen zu benutzen. Lange Stürze sollten vermieden werden. Solo-Klettern ist untersagt und hat einen Verweis aus der Halle, bzw. bei wiederholter Missachtung dieses Punktes, ein Hausverbot als Folge, die durch das zuständige Kassenpersonal oder von hierfür autorisierten Mitarbeitenden ausgesprochen werden können. Ausnahmen, wie bauliche Maßnahmen etc., welche die Selbstsicherung notwendig machen, sind ausschließlich für Mitarbeitende der Kletteranlage erlaubt.
- 3.4 Es dürfen nur die zum Klettern vorgesehenen Wände beklettert werden. Das Beklettern der Glas-Stahlkonstruktion ist verboten. Missachtungen werden mit einem Verweis aus der Anlage geahndet.
- 3.5 Aufgrund der beengten Verhältnisse in der Kletterhalle bitten wir um besondere Vorsicht, bei den Sturzsäumen der Topproperouten im Eingangsbereich sowie bei den Sturzsäumen der überhängenden Vorstiegsrouten. Besonders in diesen Bereichen muss umsichtig und langsam abgelassen werden.
Grundsätzlich ist Kletternden Vorrang zu gewähren.
- 3.5 Durch das Betreten der Halle versichert der*die Benutzer*in, dass er über Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt, sofern sie*er nicht Angehörige*r einer Klettergruppe ist, die von einem*einer Übungsleiter*in betreut wird.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit und Fotos:

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen von Benutzer*innen der Kletterhalle weder neu angebracht noch verändert werden. Lose Griffe sind bei dem zuständigen Kassenpersonal bzw. Mitarbeitenden unverzüglich zu melden.
 - 4.1.1 Die Seile in den Toprope-Routen dürfen weder umgehängt noch abgezogen werden.
 - 4.1.2 Die Vorstiegsrouten, in denen kein Toprope eingerichtet ist, dürfen, sofern sie über keine Umlenkung verfügen, nicht als Toprope-Route benutzt werden (Dach).
- 4.2 Die Kletteranlage, das Haus 44 und insbesondere die Duschen und Umkleieräume, sowie die Toiletten sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- 4.3 In der Kletteranlage darf nicht geraucht werden. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes erlaubt.
- 4.4 Die Kletterwände dürfen nur in Hallenturnschuhen und oder Kletterschuhen beklettert werden.
 - 4.4.1 Auf der Straße getragene Schuhe dürfen aus hygienischen Gründen nicht zum Klettern benutzt werden. Durch Straßenschuhe hervorgerufene Verschmutzungen der Kletterwände und deren Griffe und Tritte werden dem/der Verursacher*in zu Lasten gelegt, was die Übernahme der Reinigungskosten zu Folge hat.
 - 4.4.2 Das Klettern in Strümpfen und barfuß ist untersagt.
- 4.5 Das Verzehren von Speisen und Getränken in der Halle ist untersagt. Ausgenommen ist das Trinken von Wasser aus verschließbaren, unzerbrechlichen Flaschen.
- 4.6 Beschädigungen sind strengsten untersagt. Beschädigungen im gesamten Haus 44, der Kletteranlage und den zugehörigen Räumlichkeiten werden strafrechtlich verfolgt.
- 4.7 Bild- und Videoaufnahmen sind nur für den privaten Gebrauch erlaubt. Es ist darauf zu achten Persönlichkeitsrechte anderer Anwesenden nicht zu verletzen.

5. Hausrecht:

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt das Betreiberteam der Kletterhalle sowie diensthabende Mitarbeitende aus. Deren Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann auf Beschluss des Betreiberteams dauerhaft oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht, aus Verstößen gegen die Benutzerordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.